



# **Stadt Besigheim**

Landkreis Ludwigsburg

## **Betriebsatzung**

**für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Besigheim**

**vom 09.05.1995**

Änderung vom 09.10.2001  
Änderung vom 26.10.2021, in Kraft seit 03.11.2021  
Änderung vom 13.12.2022, in Kraft seit 17.12.2022

**Betriebssatzung für die Abwasserentsorgung Besigheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 09. Mai 1995, zuletzt geändert am 13.12.2022, folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Besigheim wird unter der Bezeichnung „Abwasserentsorgung Besigheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt das Abwasser im Stadtgebiet. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Entsorgung von Abwasser auf andere Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diesen Betriebszweig fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Besigheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

**Zuständigkeiten**

- (1) Ein Betriebsausschuß wird nicht gebildet
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

## **Stadt Besigheim – Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserentsorgung# Besigheim**

---

- (3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen als kaufmännischem Betriebsleiter (erster Betriebsleiter) und dem Leiter des Fachbereichs IV – Bauen und kommunale Infrastruktur als technischem Betriebsleiter (weiterer Betriebsleiter).
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten\***

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 09.05.1995.